

Stadtkämmerei

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1678/24

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion Die Linke zur Drucksache 1311/24 Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der LH Erfurt ab dem HHJ 2025

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.
- Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.
- Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Änderungsantrag

1. Der Hebesatz der Grundsteuer A wird von 350 v.H. auf 550 v.H. geändert.
2. Der Hebesatz der Grundsteuer B bleibt mit 550 v.H. unverändert.
3. Der Hebesatz der Gewerbesteuer wird von derzeit 470 auf 490 v.H. erhöht.

Zu Punkt 1)

Der Antrag beinhaltet eine Erhöhung des Hebesatzes gegenüber dem Vorschlag der Verwaltung um 10 v.H.

Damit wird aus Sicht der Verwaltung der gesetzlichen Vorgabe der Aufkommensneutralität entgegengewirkt.

Grundsteuer A ab 2025

nachrichtlich Planansatz 2024 340 TEUR

akt. Messbetragsvolumen 2025 in EUR	Hebesatz	Steueraufkommen in EUR	Differenz zum Planansatz in EUR
63.000,00	350 v.H. (bisher)	220.500,00	./ 119.500,00
63.000,00	540 v.H.	340.200,00	+ 200,00
63.000,00	550 v.H.	346.500,00	+ 6.500,00

Eine Harmonisierung der Grundsteuer A und B kann nicht herausgearbeitet werden. Dafür ist die Besteuerung der Grundsteuer A mit der Grundsteuer B nicht vergleichbar.

Hier werden unterschiedlichste Grundstücksarten besteuert und mit der weiteren Erhöhung des Hebesatzes die steuerpflichtigen Eigentümer in der Grundsteuer A ohne Grund mehr belastet. Eine spürbare Generierung von Einnahmen wird darüber auch nicht erzielt.

Zu Punkt 2)

Grundsteuer B ab 2025

nachrichtlich Planansatz 2024 31,2 Mio. EUR

akt. Messbetragsvolumen 2025 in EUR	Hebesatz	Steueraufkommen in EUR	Differenz zum Planansatz 2024 in EUR
5.511.000	550 v.H. (bisher)	30.310.500,00	./ 889.500,00
5.511.000	565 v.H.	31.137.150,00	./ 62.850,00

*Differenz Steueraufkommen bei Anhebung Hebesatz auf 565 v.H. 826.650 EUR

siehe Tabelle 2

Grundsteuer B

Differenzierung zwischen Wohngrundstücken und Nichtwohngrundstücken

Grundstücksart	Messbetragsvolumen nR in EUR	Hebesatz	Steuervolumen nR in EUR	Diff. zu Hebesatz 550 v.H.
Nichtwohngrundstücke	1.691.000,00	550 v.H.	9.300.500,00	
Wohngrundstücke	3.820.000,00	550 v.H.	21.010.000,00	
<i>gesamt</i>	<i>5.511.000,00</i>	<i>550 v.H.</i>	<i>30.310.500,00</i>	
Nichtwohngrundstücke	1.691.000,00	565 v.H.	9.554.150,00	+ 253.650,00
Wohngrundstücke	3.820.000,00	565 v.H.	21.583.000,00	+ 573.000,00
<i>gesamt</i>	<i>5.511.000,00</i>	<i>565 v.H.</i>	<i>31.137.150,00</i>	<i>+ 826.650,00</i>

Bleibt der Hebesatz bei 550 v.H., fehlt in der Haushaltsplanung 2025 ein Volumen von ca. 900 TEUR. Sofern nicht vor Jahresfrist die Hebesatzsatzung angepasst werden kann, wäre in 2025 eine Hebesatzanpassung auch nur bis zu dieser Höhe (826 TEUR) möglich und es entstehen doppelter Verwaltungsaufwand und doppelte Verwaltungskosten. Die Verwaltungskosten beziffern sich für eine komplette Bescheidschreibung in der Grundsteuer auf ca. 60.000 EUR.

Zu Punkt 3)

In der Stadt Erfurt sind aktuell ca. 17.000 aktive Gewerbetreibende registriert. Nicht jeder Gewerbetreibende, nicht jedes Unternehmen ist in Erfurt auch Eigentümer von Grundbesitz. Dem gegenüber werden aktuell 8.600 Grundstücke anteilig für Gewerbetreibende und Freiberufler besteuert. Nicht jeder, dessen Grundeigentum in der Grundsteuer als Nichtwohngrundstück eingestuft ist, ist auch Gewerbetreibender, der mit Verweis auf § 2 GewStG der Gewerbesteuer unterliegt und diese ggf. zu zahlen hat.

Bsp. Ärzte und Anwälte sind Freiberufler und unterliegen nicht der Gewerbesteuer.

Der Planansatz der Gewerbesteuer liegt in 2024 bei 131 Mio. EUR. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer von 470 v. H. liegt über dem Durchschnitt der Thüringer Kommunen.

Bei der Berechnung der Mehreinnahmen kann der Planansatz nicht in voller Höhe für eine Hochrechnung des Hebesatzes zugrunde gelegt werden. Des Weiteren bleibt zu beachten, dass die Gewerbesteuer eine sehr gute Einnahmequelle für die Kommune sein kann, aber einer hohen Schwankungsbreite unterliegt, da die Steuer sich an den finanz- und wirtschaftspolitischen Entwicklungen orientiert.

Eine Berechnung des Hebesatzes kann nur auf der Grundlage der zu erwartenden Vorauszahlungen 2025 erfolgen

Es wird nach den aktuellen Zahlen erwartet, dass 2025 ca. 98 Mio. EUR an Vorauszahlungen festgesetzt werden.

Bei einer Hebesatzanhebung von 470 v. H. auf 490 v.H. in der Gewerbesteuer wird eine wesentlich höhere Mehreinnahme, ca. 4 Mio. EUR, gegenüber dem Steuerausfall der Grundsteuer generiert werden.

Die Anhebung des Hebesatzes in der Gewerbesteuer ist für die Ansiedlung und den dauerhaften Verbleib von Gewerbetreibenden ein entscheidender Faktor und wirkt sich direkt auch auf die Wirtschaftskraft der Kommune aus.

Es wird gegenüber den Gewerbesteuerpflichtigen schwer vermittelbar sein, dass die Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer aus der bundesgesetzlichen Umsetzung der Grundsteuer resultiert. Daher hatte sich auch die Verwaltung dagegen entschieden, eine Anpassung der Gewerbesteuer vorzunehmen.

Abschließend sei noch vermerkt, dass nur der Gewerbetreibende Gewerbesteuern zahlt, der positive Erträge erwirtschaftet. Wird investiert und werden u.a. Gebäude gebaut, werden Kosten erzeugt, die über Jahre die Gewinnmargen des Unternehmens aufbrauchen und so keine Gewerbesteuern entstehen lassen und bezahlt werden müssen. Damit ist auch in Frage zu stellen, ob derjenige Grundstückseigentümer, der aus der Reform partizipiert, tatsächlich dann mehr Gewerbesteuern zahlt.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Der Änderungsantrag ist aus Sicht der Verwaltung abzulehnen.

Anlagenverzeichnis

gez.Linnert

Unterschrift Beigeordneter

12.09.2024

Datum